



T H E M E N	Regionales	1
	Franken: Fränkisches Weinkontor löst sich auf	
	Deutschland	2
	Bundesrat stimmt Änderung der Weinverordnung zu Perlwein vs Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure EU-USA: Aussetzung der Strafzölle vom 11.03. – 11.07.2021 Im- und Export 2020 Weinkultur in Deutschland ist Immaterielles Kulturerbe Corona: Hilfen auch für Vinotheken und Straußwirtschaften Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes Bundestag verschiebt Abstimmung über UTP-Gesetz IFS Version 7 kommt Leitsätze für Erfrischungsgetränke werden angepasst Getränkeeinzelhandel mit Umsatzrekord Genusskonsum trotz Rückgang	
	Brüssel	5
	VO (EU) 2021/374 zum Weinsektor im Zusammenhang mit der Pandemie EU-Öko-Verordnung Kombinierte Nomenklatur 2021	
	EU-Länder	6
	Frankreich: Kennzeichnung "Grüner Punkt" wird abgeschafft Italien: Durchwachsene Exporte 2020 Österreich: Inlands-Einbußen durch Lockdown Österreich: Gute Exportbilanz Polen: Änderung der Banderolen beim Weinversand	
	Drittländer	7
	USA/Großbritannien: Strafzölle vorübergehend ausgesetzt Großbritannien: Weinbau wächst weiter Kirgisistan: Verbrauchsteuer für Alkohol höher	
Verschiedenes	7	
Click und Collect Tankgutscheine und Werbeeinnahmen können beitragspflichtig sein BGN: Richtig Lüften		
Termine	8	
Forum Markt & Wein 2021 Vinitaly verschoben Drinktec verschoben WBWE 2021 findet statt		

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien e.V.

GF Peter Rotthaus
Telefon (0651) 9777-950
Telefax:(0651) 9777-955

bwv@bundesverband-weinkellereien.de

Bürositz:
Herzogenbuscher Str.12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

krawczyk@bundesverband-weinkellereien.de

Regionales

Franken: Fränkisches Weinkontor löst sich auf

Die Fränkisches Weinkontor eG löst sich zum 30.6.2021 auf. Die Winzergenossenschaften Winzergemeinschaft Franken (GWF) und Winzer Sommerach werden jedoch auch künftig im LEH-Vertrieb zusammenarbeiten. Dieter Gerken, Leiter des Fränkischen Weinkontors wird bei der GWF als Bereichsleiter LEH und Discount weiter für den Vertrieb verantwortlich sein. Der dritte Vertriebspartner Divino Nordheim Thüngersheim eG wird seinen Vertrieb eigenständig übernehmen. Gut zwei Drittel des Geschäfts werde in Nordbayern erzielt. Für die Bereiche außerhalb des Kerngebiets schwebt Divino die Zusammenarbeit mit einem neuen Partner vor.

ACHTUNG: Bitte verwenden Sie ab sofort unsere neue E-Mail-Adresse:

bvw@bundesverband-weinkellereien.de

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!

[Zurück zu Themen](#)

Deutschland

Bundesrat stimmt Änderung der Weinverordnung zu

Der Bundesrat hat dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Weinverordnung der Bundesregierung mit Änderungen zugestimmt. Diese betreffen die Aufnahme von zwei neuen Übergangsbestimmungen (Nr. 18 und 19 in § 54). Bei Verwendung der Bezeichnung „Blanc de Noir(s)“ dürfen Erzeugnisse einschließlich des Jahrgangs 2020 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauch der Bestände in Verkehr gebracht werden; bei Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dürfen Erzeugnisse bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden. Über die weiteren Inhalte hatten wir in der Vergangenheit ausführlich berichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung den Änderungen zustimmen wird und dann die Veröffentlichung der Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt erfolgen wird.

Perlwein vs Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Nach neuer Rechtsprechung, die vom BVerwG nun bestätigt wurde, ist die Bezeichnung eines Erzeugnisses als „Perlwein“, dem Kohlendioxid zugesetzt worden ist, das aus der Vergärung von anderen Mosten stammt, nicht mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vereinbar. Aus der Systematik der Vorschriften, insbesondere durch die Hervorhebung der Bezeichnung als „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ in Abgrenzung zu „Perlwein“ wird jedoch der Vorgang des „Zusetzens“ des Kohlendioxids zur Herstellung des Überdrucks besonders hervorgehoben. Danach ist nach Ansicht der Richter nicht die Herkunft des Kohlendioxids, sondern der technische Vorgang maßgeblich, mit dem der im Produkt erzeugte Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar erzeugt wird.

Daraus resultiert, dass es sich um „Perlwein“ handelt, wenn dem Ausgangsprodukt keine Kohlensäure zugesetzt wird, sondern im jeweiligen Gebinde durch alkoholische Gärung selbst entsteht und der erforderliche Überdruck hierdurch erzeugt wird. Um „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ handelt es sich, wenn dem Ausgangsprodukt jedwede Art von Kohlensäure zugesetzt wird. Das Urteil ist rechtskräftig.

Gemäß Anweisung aus dem Rheinland-Pfälzischem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz ist die Entscheidung vom 12. August 2020 des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Rheinland-Pfalz **mit sofortiger Wirkung** umzusetzen!

Ab sofort erfolgende Abfüllungen mit Kohlensäurezusatz sind auch als solche zu bezeichnen, bis jetzt (26.03.) hergestellte und abgefüllte Perlweine dürfen abverkauft werden.

Für Unternehmen außerhalb von Rheinland-Pfalz können wir aktuell noch keine Aussage treffen, es ist aber anzunehmen, dass dort zumindest in Kürze eine ähnliche Vorgehensweise droht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ die Rebsortenangabe gem. § 42 Absatz 3 Weinverordnung eingeschränkt ist und die dort festgelegte Rebsortenliste mit der aktuell laufenden Änderung der Weinverordnung überarbeitet wird! Alle gängigen Rebsorten sind (und bleiben) damit in der Etikettierung quasi untersagt.

EU-USA: Aussetzung der Strafzölle vom 11.03. – 11.07.2021

Die Strafzölle zwischen der EU und den USA (wir berichteten fortlaufend) sind einschließlich 11. Juli dieses Jahres ausgesetzt worden. Beide Rechtsakte dazu sind inzwischen veröffentlicht, ihr Inkrafttreten unterscheidet sich nur durch die unterschiedlich geltenden Zeitzonen. Sie finden beide Rechtsakte unter:

US-Rechtsakt:

https://ustr.gov/sites/default/files/enforcement/301Investigations/Notice_of_Modification_Action_Enforcement_LCA_Dispute_March_2021.pdf

EU-Rechtsakt:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:084:FULL&from=DE>

Im- und Export 2020

2020 ist die Menge der Weinimporte nach Deutschland um 5,9 Prozent auf 13,7 Mio. Hektoliter (hl) gesunken (2019: 12,6 Mio.). Erste Anhaltspunkte für diesen Rückgang um 90 Mio. Litern liefert u.a. die Exportentwicklung, da Deutschland erhebliche Weinmengen reexportiert. Wertmäßig lag der Rückgang der Importe bei „nur“ 2,3 Prozent auf 2,47 Mrd. Euro, was den Durchschnittspreis von 173 auf 180 Euro pro Hektoliter erhöhte. Wichtigstes Importland bleibt Italien (5 Mio. hl) vor Frankreich (2 Mio. hl) und Spanien (3,2 Mio. hl). Die Überseeländer USA, Südafrika, Australien und Chile sind mit jeweils über 400.000 Hektoliter vertreten. Österreich legte um 12,8 Prozent zu. Den höchsten Zuwachs konnte Neuseeland verbuchen, das rund 15 Mio. Litern Wein (+14,4 Prozent/Menge, +7,2 Prozent/Wert) beisteuerte. Auch die Exporte von Wein aus Deutschland mussten deutliche Einbußen hinnehmen, sowohl die Netto-Exporte von deutschen Weinen als auch die Re-Exporte von zuvor importierten ausländischen Weinen. Der Export deutscher Weine (Nettoexporte) verzeichnete Rückgänge in der Menge um 8,5 auf 95,3 Mio. Liter und im Wert um 9,2 Prozent auf 277 Mio. Euro. Der Rückgang der Exporte in die USA sank trotz der Strafzölle „lediglich“ um 5,6 Prozent. Deutlicher verlor deutscher Wein im Export nach Großbritannien. Die Menge reduzierte sich um 45,7 Prozent (!) von über 14 Mio. Litern auf 7,6 Mio. Liter. Das bedeutet einen Exportanteil von nur noch 8 Prozent. Deutlich sind auch die Reexporte gesunken, in der Menge um 17,4 Prozent auf 1,93 Mio. Hektoliter und im Wert um 19,2 Prozent auf 457 Mio. Euro. In Summe büßten die Reexporte damit über 40 Mio. Liter ein. Die Reexporte nach England gingen von 49,4 Mio. auf 22,1 Mio. Liter zurück. Aber auch ein Rückgang der Reexporte in andere europäische Länder, insbesondere nach Skandinavien, war zu verzeichnen, begründet u.a. durch den Lockdown in der Gastronomie, bei Veranstaltungen, etc.. Der hohe Rückgang der deutschen Weinimporte basiert damit hälftig auf dem Rückgang der Reexporte und hälftig auf geringerem Konsum importierter Weine.

Weinkultur in Deutschland ist Immaterielles Kulturerbe

Die „Weinkultur in Deutschland“ wurde am 19.03.2021 von der Kulturministerkonferenz auf Empfehlung des Expertenkomitees der Deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Dies erfolgte aufgrund eines Antrags, der von der Deutschen Weinakademie (DWA) im Oktober 2019 beim zuständigen Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur eingereicht wurde. Das Expertenkomitee würdigt damit die Weinkultur in Deutschland als offene, lebendige und wandlungsfähige Traditionspflege, die gesellschaftlich stark verankert ist. In der Begründung wird auch hervorgehoben, dass die Weinkultur in Deutschland soziale, handwerkliche, kulturlandschaftliche und sprachliche Aspekte sowie zahlreiche Feste und Bräuche beinhaltet. Insbesondere in den Weinanbauregionen selbst würde die Weinkultur den Lebensrhythmus vieler Menschen prägen und hätte damit oftmals eine lokale, identitätsstiftende Wirkung.

Corona: Hilfen auch für Vinotheken und Straußwirtschaften

Während Bäckereien mit einem Café-Bereich bereits Corona-Hilfen beantragen können, gehen Brauereien mit einem angeschlossenen Gasthof bislang leer aus. Das hat die Bundesregierung geändert. Profitieren sollen auch Vinotheken. Für Unternehmen mit angeschlossener Gaststätte wird der Zugang zu den November- und Dezemberhilfen verbessert und vereinfacht. Künftig ist der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt. Dies betrifft etwa Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes übermittelt. Nach Angaben des Bundesministeriums ist das novellierte Mess- und Eichgesetz zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Damit wurden u.a. die europäischen Richtlinien 2014/31/EU (Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen) und 2014/32/EU (Messgeräte-Richtlinie) umgesetzt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften redaktionell angepasst werden müssen, um der Umsetzung der Richtlinien besser Rechnung zu tragen. Aufgrund der neuen Verordnungen zur Marktüberwachung (VO 2019/1020) und zur gegenseitigen Anerkennung von Produkten im nicht harmonisierten Bereich (VO 2019/515) sind ebenfalls Änderungen erforderlich.

Bundestag verschiebt Abstimmung über UTP-Gesetz

Die Abstimmung für das Gesetz "gegen unfaire Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette" (wir berichteten) wurde vertagt. Damit kann die Umsetzungsfrist vermutlich nicht mehr eingehalten werden. Die Verhandlungen zur Gesetzesvorlage gegen unfaire Handelspraktiken dauern an. Nachdem das Thema zunächst von der Tagesordnung des Agrarausschusses genommen wurde, wird es nun zunächst auch nicht im Bundestag behandelt. Nach Informationen wurde die angesetzte 2. und 3. Lesung im Parlament auf Wunsch der SPD abgesetzt. Die große Koalition konnte sich noch nicht auf Änderungen des Gesetzentwurfs von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner verständigen. Auch innerhalb der Unionsfraktion steht eine Einigung noch aus. In der Diskussion steht dem Vernehmen nach vor allem der Anwendungsbereich des Gesetzes. Laut Entwurf und Text der UTP-Richtlinie sollen Unternehmen bis zu einer Größenordnung von 350 Mio. Euro in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen werden. Die Agrarpolitiker dringen dagegen auf Umsatzschwellen von 1 bis 6 Mrd. Euro, um auch die Agrargenossenschaften in das UTP-Gesetz einzubeziehen. Der Wirtschaftsflügel der Union will dagegen an den Vorgaben der Brüsseler Richtlinie festhalten. Die Umsetzungsfrist zum 1. Mai wird vermutlich nicht eingehalten werden, da auch der Bundesrat noch zustimmen muss.

IFS Version 7 kommt

Der IFS Food Standard dient der Überprüfung und Zertifizierung von Qualität und Sicherheit im Lebensmittelbereich. Für die Belieferung von Handelshäusern (insbesondere bei Eigenmarken) ist die IFS-Zertifizierung Grundvoraussetzung. Nun ist die Version 7 des Standards veröffentlicht worden, der ab 01. Juli 2021 verbindlich umgesetzt werden muss. Die neue Version beinhaltet verschiedene Änderungen, wie zum Beispiel alle 3 Jahre verpflichtend ein unangekündigtes Audit.

Leitsätze für Erfrischungsgetränke werden angepasst

Der Mindestzuckergehalt von Limonaden soll gestrichen werden. Dies sieht die überarbeitete Form der Leitsätze für Erfrischungsgetränke vor, für die nun das öffentliche Anhörungsverfahren begonnen hat. Demnach wurden die Leitsätze von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) überarbeitet, die Vorgabe zum Mindestmaß an Zucker darin wurde gestrichen.

Gut in Erinnerung ist dazu noch der Streit aus dem letzten Sommer, als der Limo-Spezialist Lemonaid Ärger mit dem Verbraucherschutz hatte. Der stellte fest, dass Lemonaid-Produkte zu wenig Zucker enthalten und eigentlich nicht als Limonade beworben werden dürften. Dies sorgte damals für eine direkte Rückmeldung aus dem Ministerium: "Wir haben das klare Ziel, in Ferticlebensmitteln und auch Erfrischungsgetränken den Gehalt von Zucker zu reduzieren", hieß es.

Getränkeeinzelhandel mit Umsatzrekord

Die dem Verband des Deutschen Getränke-Einzelhandels (VDGE) angeschlossenen Mitgliedsunternehmen haben das Jahr 2020 mit ihren rund 2.350 Getränkefachmärkten mit einem Gesamtumsatz in Höhe 2,550 Milliarden Euro abgeschlossen und damit gegenüber dem bereits sehr guten Vorjahr um 17,7 Prozent zulegen können. Als wichtigsten Treiber des Getränkefachmarkt-Booms 2020 bezeichnet der Verband die Corona-Krise mit ihren ganz spezifischen Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Dabei hätten die Getränkefachmärkte das Pandemiejahr als zweitbeste Vertriebschiene des Handels mit + 10,7 Prozent zum Vorjahr abgeschlossen. Nur die Verbrauchermärkte > 800 qm hätten noch besser abgeschnitten.

Genusskonsum trotz Rückgang

Die Menschen in Deutschland haben ihren Konsum wegen der Corona-Krise 2020 insgesamt so stark eingeschränkt wie seit einem halben Jahrhundert nicht mehr. Die Ausgaben der privaten Haushalte sanken - um die Inflation bereinigt - um 5,0 Prozent zum Vorjahr, dies war der stärkste Rückgang seit 1970. Für Nahrungsmittel und Getränke gaben die Deutschen aber nominal 6,3 Prozent mehr aus. Grund dafür dürfte sein, dass mehr von zu Hause gearbeitet, auf Vorrat gekauft und durch den Lockdown im Gastgewerbe weniger auswärts gegessen wurde. Hotels und Restaurants bekamen dies hart zu spüren: Die Konsumausgaben für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen fielen 2020 um ein Drittel.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

VO (EU) 2021/374 zum Weinsektor im Zusammenhang mit der Pandemie

Diese Verordnung beinhaltet Regelungen für den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vor. Sie beinhaltet u.a.:

- Die grüne Weinlese darf in den Jahren 2020 und 2021 in zwei oder mehr aufeinander folgenden Jahren auf derselben Parzelle angewandt werden.
- Abweichend von den geltenden Bestimmungen können Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Pandemie spätestens am 15. Oktober 2021 vorgenommene Änderungen, die ohne vorherige Genehmigung umgesetzt werden, sofern sie die Förderfähigkeit eines jeglichen Teils des Vorhabens und seine Gesamtziele nicht beeinträchtigen und der Gesamtbetrag der genehmigten Unterstützung für das Vorhaben nicht überschritten wird, gestatten.
- Darüber hinaus können Mitgliedstaaten bei den Maßnahmen der Absatzförderung, der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Investitionen und Innovation den Begünstigten gestatten, bis spätestens 15. Oktober 2021 Änderungen bezüglich des Ziels der ausgewählten Vorhaben einzureichen.
- Die Mitgliedstaaten berechnen bei spätestens am 15. Oktober 2021 eingereichten Zahlungsanträgen in Fällen, in denen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Grüne Weinlese aus Gründen der Pandemie nicht auf der Gesamtfläche durchgeführt werden, für die eine Unterstützung beantragt wurde, die zu zahlende Unterstützung anhand der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche.

EU-Öko-Verordnung

Die VO (EU) 2021/279 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) 2018/848 über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (wir berichteten verschiedentlich) ist im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Hier wird u.a. geregelt, welche Verfahrensschritte einzuhalten und welche relevanten Unterlagen vorzulegen sind, wenn der Verdacht besteht, dass ein als ökologisch/biologisch gekennzeichnetes Erzeugnis vermarktet werden soll, was nicht der VO (EU) 2018/848 entspricht. Die Verordnung gilt ab dem 01.01.2022. Außerdem wurde festgelegt, dass das gesamte neue EU-Öko-Recht erst ab dem 01.01.2022 gilt.

Kombinierte Nomenklatur 2021

Die aktuelle Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), gilt seit dem 1. Januar 2021. Sie ist Grundlage für die Warenerklärung bei der Ein- bzw. Ausfuhr oder für inner-EU statistische Zwecke. Die Einordnung der Waren bestimmt den anwendbaren Zollsatz und die Art und Weise der statistischen Behandlung. Die KN ist daher ein grundlegendes Arbeitsinstrument sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Kombinierte Nomenklatur findet ihre Rechtsgrundlage in der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 betreffend die zollrechtliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif. Sie wird jährlich aktualisiert und als Durchführungsverordnung der Kommission im EU-Amtsblatt (Serie L) veröffentlicht. Die aktuelle Version ist einsehbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R1577>

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Kennzeichnung "Grüner Punkt" wird abgeschafft

Im Februar letzten Jahres wurde in Frankreich ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz verabschiedet, das unter anderem Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Haushaltsverpackungen in Frankreich vorsieht mit dem Ziel, die Mülltrennung in Frankreich zu verbessern. Eine dieser Änderungen, nämlich Sanktionen für Kennzeichnungen, die zu Verwirrung bei der Mülltrennung führen können, wurde nun umgesetzt. So soll ab dem 1. April 2021 die historische Kennzeichnung „Grüner Punkt“ allmählich von allen Verpackungen in Frankreich verschwinden. Eine Strafzahlung in Höhe von 100% der Lizenzgebühr wird für Verpackungen anfallen, die weiterhin mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet werden. Es besteht eine Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem 1. April 2021 für Verpackungen, die vor diesem Datum hergestellt oder eingeführt wurden. Eine Ausnahmeregelung besteht für Verpackungen, die ebenfalls in Spanien oder Zypern auf den Markt gebracht werden, EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Aufbringung des Grünen Punktes gesetzlich verpflichtend ist. Diese Verpackungen sind bis zum 1. Januar 2022 von dem Gebührenaufschlag ausgenommen. Ab dem 1. Januar 2022 besteht eine Übergangsfrist von 12 Monaten für diese Verpackungen.

Italien: Durchwachsene Exporte 2020

Die Weinausfuhren Italiens haben 2020 ein Minus von 2,2 Prozent gegenüber 2019 erbracht. Der Gesamtwert betrug 6,29 Mrd. Euro (2019: 6,43 Mrd. €). Das sind immerhin noch 0,8 Prozent mehr als 2018. Die USA, Italiens stärkster Markt, verloren 5,6 Prozent. In Deutschland stieg der Umsatz um 3,9 Prozent. Verluste gab es in UK, Frankreich, Russland, Österreich und insbesondere in China und Japan. Die Schweiz bleibt stabil, Kanada, Schweden, Niederlande und Norwegen konnten zulegen.

Österreich: Inlands-Einbußen durch Lockdown

Besonders hart traf der mehrmalige Lockdown auch in Österreich die Gastronomie, sie bezog ein Drittel weniger österreichischen Wein im Großhandel. Erschwerend kam hinzu, dass auch der Absatz an Touristen um fast die Hälfte eingebrochen ist (von 6 auf 12 Mio. Liter). Diese Einbußen konnten durch den Zuwachs beim Heimkonsum und im LEH nicht ausgeglichen werden. Steigerungen verzeichnete österreichischer Wein beim Heimkonsum (+17 Prozent Menge/+18 Prozent Wert) und im Lebensmitteleinzelhandel (+16 Prozent Menge/+17 Prozent Wert); im LEH wurde damit ein Rekord-Umsatzanteil von 75 Prozent erreicht. Der Durchschnittspreis für österreichischen Weine im LEH lag bei 5,39 Euro und damit auf Vorjahresniveau.

Österreich: Gute Exportbilanz

Die österreichische Weinwirtschaft konnte 2020 bei den Exporten 67,4 Mio. Liter (+ 6,3 Prozent) im Wert von 187,3 Mio. Euro (+ 2,4 Prozent) absetzen. Besonders erfolgreich zeigten sich dabei die Exporte nach Deutschland (+10,2 Prozent Menge/+1,7 Prozent Wert) und in die Schweiz (+20,1 Prozent Menge/ +5,2 Prozent Wert). Es folgen die Niederlande (+19,2/+6,1) und die USA. Erfolge gab es zudem in Norwegen, Schweden, Kanada und Russland. Verluste gab es in Asien und den USA (-4,2/- 7,9).

Polen: Änderung der Banderolen beim Weinversand

In Polen besteht die sog. Banderolenpflicht. Die Banderole ist das Zeichen der Akzise. Es bestätigt die Zahlung des Steuerbetrages in der Höhe, die dem Zeichenwert entspricht. Der auf den polnischen Markt zu bringende Wein unterliegt der Pflicht zur Markierung mit den Zeichen der Akzise. Die neue Verordnung des Ministers für Finanzen, Fonds und Regionalpolitik vom 18. Januar 2021 ändert die Verordnung über die Banderole. Die neuen selbsthaftenden Banderolen, die ab dem 1. Juli 2021 erscheinen werden, werden viel kleiner sein. Die Produzenten und Importeure werden eine von mehreren in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten der Anbringung an der Einzelflasche wählen können. Es liegt an den Produzenten zu entscheiden, welche Methode für sie am besten geeignet ist, entweder aus technischen Gründen, die mit der Anwendung selbst zusammenhängen, oder aus optischen Gründen, wie der Form der Flasche oder ihrem Design. Die alten Banderolen sind laut Verordnung noch bis Ende 31.12.2021 gültig. Der Finanzminister hat jedoch die Möglichkeit, diese Frist zu verlängern, es ist eine Verlängerung bis Ende Juni 2022 im Gespräch.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

USA/Großbritannien: Strafzölle vorübergehend ausgesetzt

Die USA heben die zusätzlichen Abgaben etwa auf schottischen Whisky, Strickwaren sowie Käse- und Schweinefleischprodukte für vier Monate auf, wie beide Staaten in einer gemeinsamen Erklärung mitteilten. Währenddessen soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden. Die USA hatten die Strafzölle auf EU-Produkte wegen unerlaubter Subventionen für den europäischen Flugzeugbauer Airbus erhoben. Großbritannien war damals noch Mitglied der Europäischen Union. Die Whisky-Exporte in die USA brachen daraufhin um 30 Prozent ein. Großbritannien hatte zu Jahresbeginn als Friedensangebot seinerseits von der EU verhängte Strafzölle auf viele US-Produkte aufgehoben. Das Land betont, dass es dank des vollzogenen Brexits wieder selbst Handelsverträge abschließen könne. Gespräche über ein Freihandelsabkommen mit den USA stockten aber weiterhin.

Großbritannien: Weinbau wächst weiter

Die bislang noch überschaubare britische Weinbranche entwickelt sich immer stärker und hat in den vergangenen Jahren internationale Anerkennung gefunden. Die Produktion ist von 5 Millionen Flaschen 2015 auf mehr als 13 Millionen 2018 gestiegen. Ziel ist, die Produktion im kommenden Jahrzehnt zu verdoppeln. Großbritannien belastet allerdings Wein weltweit mit den höchsten Steuern: für eine Flasche Wein werden im Durchschnitt Abgaben in Höhe von 2,23 Pfund (2,60 Euro) fällig, in Deutschland, Spanien oder Italien gilt hingegen der Nullsatz. Bei Schaumweinen sind die Abgaben noch viel höher. Letzteres trifft die englischen Winzer besonders, denn Schaumwein macht rund zwei Drittel der Weinproduktion in Großbritannien aus. Sogar berühmte Champagnerproduzenten wie Taittinger und Pommery haben in Weinberge in Südengland investiert. Insgesamt gibt es in Großbritannien derzeit mehr als 770 Weinberge, 2015 waren es noch etwa 500. Dank des Klimawandels breitet sich in Großbritannien der Weinbau weiter aus.

Kirgisistan: Verbrauchsteuer für Alkohol höher

Grund für die Anhebung ist das Ziel, die Verbrauchsteuersätze innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion zu harmonisieren. Insbesondere die Steuersätze auf Wodka, andere alkoholische Getränke, Ethylalkohol und Cognac wurden erhöht: Der Steuersatz auf Wodka und mit Wodka angereicherte Getränke wurde von 100 auf 120 Som pro Liter erhöht. Im Jahr 2022 soll der Steuersatz dann auf 140 Soms und im Jahr 2023 auf 160 Soms erhöht werden. Für Ethylalkohol beträgt der Steuersatz statt zuvor 100 Soms nun 120 Som pro 1 Liter. In den nächsten zwei Jahren wird auch hier die Verbrauchsteuer jährlich um 20 Soms erhöht. Die Verbrauchsteuer auf Cognac wurde von 70 auf 80 Som pro Liter erhöht. Im Jahr 2022 werden es 90 Soms pro Liter sein, im Jahr 2023 dann 100 Soms. Die Verbrauchsteuer auf niedrigprozentige alkoholische Getränke liegt weiterhin bei 200 Soms pro Liter. 100 Soms entsprechen etwa einem Euro.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Click und Collect

Bei „click and collect“-Käufen (anklicken und abholen) gilt das 14-tägige Widerrufsrecht für Onlineshopping. Immer mehr Geschäfte bieten in Corona Zeiten diese Einkaufsform an. Kunden bestellen Ware online und holen sie dann am/im Laden ab. Aber Achtung: wird die Ware über das Internet nur reserviert und dann erst vor Ort gekauft, gilt dieses Widerrufsrecht nicht!

Tankgutscheine und Werbeeinnahmen können beitragspflichtig sein

Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht, so das Bundessozialgericht (BSG v. 23.2.2021 - B 12 R 21/18 R). Im Sozialversicherungsrecht werden auf das Arbeitsentgelt der versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge zur Sozialversicherung i.H.v. von knapp 40 % erhoben. Werden (auch) Sachleistungen gewährt, richtet sich die Beitragspflicht nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV). Darin wird u.a. für Sachbezüge die entsprechende Geltung der

steuerrechtlichen Bagatellgrenze von 44 € im Monat angeordnet. Vereinbart ein Arbeitgeber mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt er im Gegenzug an Stelle des Arbeitslohns Gutscheine und zahlt Miete für Werbeflächen auf den PKWs der Belegschaft, so handelt es sich dabei sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Dieses umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile. Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnerisch fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als "neue Gehaltsanteile" angesehen werden. Demzufolge kommt es vorliegend nicht darauf an, dass die Werbeeinnahmen auf eigenständigen Mietverträgen mit der Belegschaft beruhen. Die Beitragspflicht der Tankgutscheine entfällt auch nicht ausnahmsweise, wenn es sich bei ihnen nicht um einen Sachbezug handelte, weil sie auf einen bestimmten Euro-Betrag lauteten und als Geldsurrogat teilweise an die Stelle des wegen Verzichts ausgefallenen Bruttoverdienstes getreten waren. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze von 44 € im Monat kommt dann nicht zur Anwendung.

BGN: Richtig Lüften

Um richtig und ausreichend häufig zu lüften, hat die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) eine Lüftungs-App entwickelt, die es kostenlos im App Store gibt. Dort kann man die Berechnung auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort individuell einstellen. Zur App kommen Sie auch über folgenden Link: <https://www.bgn.de/lueftungs-app/>

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Forum Markt & Wein 2021

Das Deutsche Weininstitut informiert jährlich in Kooperation mit dem Weincampus Neustadt im Rahmen des DWI-Forums Markt & Wein über aktuelle Entwicklungen und die Herausforderungen auf dem deutschen Weinmarkt. Das diesjährige Forum findet digital am 22. April von 13.00 bis 17.30 Uhr statt. In den Fachvorträgen und einer Experten-Talkrunde wird unter anderem beleuchtet, wie COVID-19 das Einkaufsverhalten verändert hat, welche Touchpoints für Weinkonsumenten relevant sind und wie junge Menschen zum Wein finden. Die Teilnahmegebühr beträgt 30,- €, Studierende zahlen 15,- €. Die Tagung wird in einem geschützten Bereich übertragen, Informationen zum Zugangslink werden nach Anmeldung und Zahlung rechtzeitig vor der Veranstaltung per E-Mail zugesandt. Anmeldungen sind unter folgendem Link bis zum 15. April möglich:

<https://events.weincampus-neustadt.de/event/forum-markt-wein>

Die Anmeldung erfolgt in zwei Schritten. Nachdem Sie Ihr Benutzerkonto angelegt haben, müssen Sie sich in einem zweiten Schritt für das Forum anmelden.

Vinitaly verschoben

Die Messegesellschaft Veronafiere hat entschieden, die Vinitaly auf den 10.–13. April 2022 zu verschieben. Aktuell werde an einer »Spezialausgabe der Vinitaly« für internationale und italienische Einkäufer, die vom 16. bis 18. Oktober 2021 in Verona stattfinden soll, gearbeitet.

Drinktec verschoben

Die Messe München hat beschlossen, die Weltleitmesse für die Getränke- und Liquid-Food-Industrie „Drinktec“ in den Herbst 2022 zu verschieben. Statt der Laufzeit vom 04. – 08.10.2021 wurde als neuer Termin der 12. bis 16. September 2022 festgelegt. Dieser Schritt sei laut Messe München angesichts der enorm hohen Internationalität der Drinktec zwingend. Der Zeitpunkt der Entscheidung könne zudem nicht weiter aufgeschoben werden. Grund dafür seien die langen Planungsvorläufe bei Industriegütermessen mit komplexem High-Tech-Anlagenbau.

WBWE 2021 findet statt

Die Fassweinmesse „World Bulk Wine Exhibition“ (WBWE) in Amsterdam soll vom 22. bis 23. November stattfinden. Veranstaltungsort der 13. Messe-Ausgabe wird, wie in den Vorjahren, das

Messezentrum RAI in Amsterdam sein. Unter dem Motto »Restart your business« will die WBWE die internationale Plattform sein, auf der Angebot und Nachfrage im weltweiten Weinhandel zusammenfinden. Zum Rahmenprogramm sollen erneut eine Konferenz und die International Bulk Wine Competition gehören.

2 0 2 1 (unter Vorbehalt)
04. – 05.04.21: Ostern
22.04.21: DWI Forum Markt & Wein (digital) 13.00 – 17.30 Uhr
24. – 25.04.21: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
29.04.21: Vertragsgestaltung für Weinexporteure (IHK Trier)
11.05.21: Umsatzsteuer bei Warenverkehren mit Drittländern (IHK Trier)
18. – 21.05.21: ProWine Hong Kong (ehem. ProWine Asia)
23. – 24.05.21: Pfingsten
14. – 16.06.21: Paris, Vinexpo
17.06.2021: Oppenheim, DWI-Exportforum
23. – 24.06.21: Berlin, Deutscher Bauerntag
25.06.21: Trier, Branchentreff von Bundesverband & IHK Trier
05. – 07.10.21: ProWine Sao Paulo
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
09. – 11.11.21: ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
22. – 23.11.21: Amsterdam, WBWE
2 0 2 2
21. – 30.01.22: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
27. – 29.03.22: Düsseldorf, ProWein
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten
12. -16.09.22: München, drinktec

Spruch des Monats:

„Eine Flasche Wein enthält mehr Lebensphilosophie als alle Sachbücher!“

(Louis Pasteur, franz. Chemiker, 1822 – 1895)



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt